



Verfassungsgerichtshof

**Entscheid Nr. 110/2023
vom 13. Juli 2023
Geschäftsverzeichnissnr. 7839**

In Sachen: Klage auf Nichtigklärung von Artikel 2 Nr. 7 der Ordonnanz der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission vom 27. Juli 2017 « zur Festlegung der Regeln zur Verteilung der allgemeinen Dotation an die Gemeinden und ÖSHZen der Region Brüssel-Hauptstadt ab dem Jahr 2017 », ersetzt durch Artikel 2 der Ordonnanz der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission vom 24. Dezember 2021, erhoben von der Gemeinde Berchem-Sainte-Agathe.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten P. Nihoul und L. Lavrysen, und den Richtern T. Giet, J. Moerman, M. Pâques, Y. Kherbache, T. Detienne, D. Pieters, S. de Bethune, E. Bribosia, W. Verrijdt und K. Jadin, unter Assistenz des Kanzlers N. Dupont, unter dem Vorsitz des Präsidenten P. Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 18. Juli 2022 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 20. Juli 2022 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die Gemeinde Berchem-Sainte-Agathe, unterstützt und vertreten durch RA F. Belleflamme, in Brüssel zugelassen, Klage auf Nichtigklärung von Artikel 2 Nr. 7 der Ordonnanz der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission vom 27. Juli 2017 « zur Festlegung der Regeln zur Verteilung der allgemeinen Dotation an die Gemeinden und ÖSHZen der Region Brüssel-Hauptstadt ab dem Jahr 2017 », ersetzt durch Artikel 2 der Ordonnanz der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission vom 24. Dezember 2021 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 25. Januar 2022).

Die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt und das Vereinigte Kollegium der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, unterstützt und vertreten durch RA E. Jacobowitz und RÄin C. Caillet, in Brüssel zugelassen, haben einen Schriftsatz eingereicht, die klagende Partei hat einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht, und die Regierung der Region

Brüssel-Hauptstadt und das Vereinigte Kollegium der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission haben auch einen Gegenerwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 26. April 2023 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richterinnen K. Jadin und J. Moerman beschlossen,

- dass die Rechtssache verhandlungsreif ist,
- dass die folgende gerichtliche Untersuchungsmaßnahme zu ergreifen ist:

« In der Erwägung, dass es zur sachgerechten Information des Gerichtshofes erforderlich ist, über Daten zur Anzahl der Einwohner von jedem der statistischen Sektoren, die in Anlage 1 der Ordonnanz der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission vom 27. Juli 2017 ‘ zur Festlegung der Regeln zur Verteilung der allgemeinen Dotation an die Gemeinden und ÖSHZen der Region Brüssel-Hauptstadt ab dem Jahr 2017 ’, ersetzt durch Artikel 3 der Ordonnanz vom 24. Dezember 2021 ‘ zur Abänderung der gemeinsamen Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission vom 27. Juli 2017 zur Festlegung der Regeln zur Verteilung der allgemeinen Dotation an die Gemeinden und ÖSHZen der Region Brüssel-Hauptstadt ab dem Jahr 2017 ’ erwähnt sind, zum 1. Januar 2020 zu verfügen,

fordert [der Gerichtshof] die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt und das Vereinigte Kollegium der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission auf, dem Gerichtshof und der klagenden Partei die vorerwähnten Daten in Form einer Tabelle mit den statistischen Sektoren je Gemeinde und Stadtviertel (im Sinne des Monitorings der Stadtviertel des Brüsseler Instituts für Statistik und Analyse) spätestens am 10. Mai 2023 zu übermitteln,

entscheidet [der Gerichtshof], dass die klagende Partei dem Gerichtshof ihre etwaigen Anmerkungen zu dieser Tabelle in Form eines Ergänzungsschriftsatzes zusenden kann, der spätestens am 24. Mai 2023 einzureichen und innerhalb der gleichen Frist den vorerwähnten Behörden zu übermitteln ist »,

- dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und

- dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 31. Mai 2023 geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt und das Vereinigte Kollegium der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission haben die Tabelle eingereicht.

Die klagende Partei hat einen Ergänzungsschriftsatz eingereicht.

Infolge des Antrags der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt und des Vereinigten Kollegiums der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission auf Anhörung hat der Gerichtshof durch Anordnung vom 17. Mai 2023 den Sitzungstermin auf den 7. Juni 2023 anberaumt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 7. Juni 2023

- erschienen

. RA F. Belleflamme, für die klagende Partei,

. RA E. Jacobowitz, RÄin C. Caillet und RÄin A. Deleeuw, in Brüssel zugelassen, für die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt und das Vereinigte Kollegium der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission,

- haben die referierenden Richterinnen K. Jadin und J. Moerman Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die gemeinsamen Ordonnanzen der Region Brüssel-Hauptstadt und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission vom 27. Juli 2017 « zur Festlegung der Regeln zur Verteilung der allgemeinen Dotation an die Gemeinden und ÖSHZen der Region Brüssel-Hauptstadt ab dem Jahr 2017 » legen die Regeln fest, nach denen die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt jedes Jahr die « Haushaltsmittel der allgemeinen Dotation an die Gemeinden zur Sicherstellung der allgemeinen Finanzierung der Gemeinden der Region Brüssel-Hauptstadt » bewilligt (Artikel 3 Absatz 1 der genannten Ordonnanzen).

B.2.1. Artikel 6 der Ordonnanzen vom 27. Juli 2017 bestimmt:

« Conformément à l'article 5, le crédit est réparti entre les communes sur la base des proportions et des indicateurs suivants :

[...]

10° à concurrence de 15/105e en fonction d'une clé de répartition se basant sur la densité de population corrigée.

Pour chaque commune ' c ', la densité de population corrigée (Dens_pop_cor) se calcule comme suit :

$$Dens_pop_cor_c = \frac{Pop_c}{Sup_cor_c}$$

Cette clé articule un critère d'éligibilité et un critère de répartition entre communes éligibles.

Sont éligibles les communes dont la densité de population corrigée est supérieure à 75 % de la moyenne de ces densités de population corrigées pour les 19 communes.

Sont donc éligibles les communes c pour lesquelles :

$$Dens_pop_cor_c > 0,75 \cdot Dens_pop_cor_{moy}$$

Les autres communes se voient attribuer un crédit nul pour l'indicateur de la densité de population corrigée.

Pour les communes éligibles, la clé de répartition se calcule au prorata de la densité de population corrigée, affectée d'un coefficient communal (coef_com) dépendant de la superficie corrigée de la manière suivante :

- a) 0,3 si la superficie corrigée de la commune est inférieure à 1 kilomètre carré;
- b) 0,5 si elle est égale ou supérieure à 1 kilomètre carré, mais inférieure à 2 kilomètres carrés;
- c) 1 si elle est égale ou supérieure à 2 kilomètres carrés, mais inférieure à 7 kilomètres carrés;
- d) 1,5 si elle est égale ou supérieure à 7 kilomètres carrés.

La clé de répartition entre communes basée sur cet indicateur se calcule pour chacune des z communes éligibles ' c_el ' de la manière suivante :

$$Part_{c_el} = \frac{Dens_pop_cor_{c_el} \cdot Coef_com_{c_el}}{\sum_{k=1}^z \{Dens_pop_cor_k \cdot Coef_com_k\}} \gg.$$

B.2.2. Die « Bevölkerung » im Sinne der vorerwähnten Bestimmung ist die « Bevölkerung von Rechts wegen, wie sie vom Föderalen Öffentlichen Dienst Wirtschaft, KMB, Mittelstand und Energie jährlich im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht wird » (Artikel 2 Nr. 1 der Ordonnanzen vom 27. Juli 2017). Die Buchstaben « Pop c » und « k », die in den vorerwähnten

mathematischen Formeln verwendet werden, beziehen sich jeweils auf die « Bevölkerung der Gemeinde c » und auf den « Summationsindex aufeinanderfolgender Terme der Gemeinden » (Artikel 2 Nrn. 3 und 11 derselben Ordonnanzen).

B.3.1. Die « korrigierte Fläche » im Sinne von Artikel 6 Nr. 10 der Ordonnanzen vom 27. Juli 2017 ist in Artikel 2 Nr. 7 dieser Ordonnanzen definiert.

B.3.2. In seinem Entscheid Nr. 11/2021 vom 28. Januar 2021 (ECLI:BE:GHCC:2021:ARR.011) hat der Gerichtshof die letztgenannten Bestimmungen für nichtig erklärt und beschlossen, ihre Folgen bis zum 31. Dezember 2021 aufrechtzuerhalten.

B.3.3. Seit ihrer Ersetzung durch Artikel 2 der Ordonnanz der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission vom 24. Dezember 2021 « zur Abänderung der gemeinsamen Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission vom 27. Juli 2017 zur Festlegung der Regeln zur Verteilung der allgemeinen Dotation an die Gemeinden und ÖSHZen der Region Brüssel-Hauptstadt ab dem Jahr 2017 » (nachstehend: Ordonnanz vom 24. Dezember 2021) lautet die Nr. 7 von Artikel 2 der Ordonnanz der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission vom 27. Juli 2017 (nachstehend: Ordonnanz vom 27. Juli 2017) wie folgt:

« 7° Superficie corrigée : la superficie de la commune concernée [de] laquelle on a soustrait, d'une part, la superficie des secteurs statistiques de la commune dont la population totale est inférieure à 20 habitants au 1er janvier 2020 (soit les secteurs de type 20 repris à l'annexe 1) et, d'autre part, la superficie des secteurs statistiques de la commune appartenant à des quartiers du Monitoring des quartiers de l'Institut bruxellois de statistique et d'analyse repris comme étant :

- des cimetières (quartiers 700 à 702) soit les secteurs de type 17 repris à l'annexe 1;
- des quartiers industriels et des quartiers de gare (quartiers 800 à 805), soit les secteurs de type 18 repris à l'annexe 1;
- des quartiers de parcs, étangs, bois (quartiers 900 à 917), soit les secteurs de type 19 repris à l'annexe 1.

La superficie corrigée (sup_cor) en kilomètres carrés prise en compte est donc constituée de la somme des secteurs statistiques restants, soit les secteurs de type 1 repris à l'annexe 1, et est donnée dans le tableau suivant (arrondis à la deuxième décimale, soit à l'hectare) :

Commune	Superficie corrigée en km²
Anderlecht	14,15
Auderghem	4,32
Berchem-Sainte-Agathe	2,95
Bruxelles	19,72
Etterbeek	3,12
Evere	4,08
Forest	3,54
Ganshoren	1,84
Ixelles	6,13
Jette	3,95
Koekelberg	1,00
Molenbeek-Saint-Jean	5,28
Saint-Gilles	2,28
Saint-Josse-ten-Noode	1,04
Schaerbeek	7,28
Uccle	17,28
Watermael-Boitsfort	4,58
Woluwe-Saint-Lambert	7,30
Woluwe-Saint-Pierre	7,37

».

B.3.4. Die Anlage 1 der Ordonnanz vom 27. Juli 2017, ersetzt durch Artikel 3 der Ordonnanz vom 24. Dezember 2021, trägt die Überschrift « Liste der statistischen Sektoren, die der kleinsten von der Generaldirektion der Statistik und der Wirtschaftsinformation des Föderalen Öffentlichen Dienstes Wirtschaft, Kleine und Mittlere Betriebe, Mittelstand und Energie festgelegten Gebietsunterteilung entsprechen ».

Sie enthält eine Tabelle, in der alle statistischen Sektoren der neunzehn Gemeinden der Region Brüssel-Hauptstadt aufgelistet sind. In dieser Liste ist für jeden dieser Sektoren ein Code, die Nummer des « Stadtteils », zu dem er gehört (1, 17, 18, 19 oder 20), und die Fläche in Quadratkilometern aufführt.

B.4. Aus der Darlegung des Klagegrunds geht hervor, dass der Gerichtshof gebeten wird, über die Vereinbarkeit von Artikel 2 Nr. 7 der Ordonnanz vom 27. Juli 2017, ersetzt durch Artikel 2 der Ordonnanz vom 24. Dezember 2021, mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung zu befinden, insofern die angefochtene Bestimmung, ohne dass hierfür eine vernünftige Rechtfertigung besteht, zu einem Behandlungsunterschied zwischen einerseits der Kategorie

von Gemeinden, deren Gebiet mindestens einen statistischen Sektor, dessen Gesamtbevölkerung zum 1. Januar 2020 geringer ist als 20 Einwohner, oder einen statistischen Sektor hat, der zu einem Stadtteil gehört, der vom « Monitoring der Stadtviertel » des Brüsseler Instituts für Statistik und Analyse als « Friedhof », « Industrieviertel », « Bahnhofsviertel » oder « Park-, Teich-, Waldstadtteil » eingestuft ist, und andererseits der Kategorie von Gemeinden, deren Gebiet keinen statistischen Sektor dieser Art hat, führen würde.

Indem sie die Fläche der Gemeinden der ersten Kategorie reduziert, erhöht die angefochtene Bestimmung ihre Bevölkerungsdichte und somit ihr Gewicht bei der Verteilung des Anteils der « allgemeinen Dotation an die Gemeinden zur Sicherstellung der allgemeinen Finanzierung der Gemeinden der Region Brüssel-Hauptstadt » im Zusammenhang mit der « korrigierten Bevölkerungsdichte », in Anwendung von Artikel 6 Absatz 1 Nr. 10 der Ordonnanz vom 27. Juli 2017, was die logische Folge hat, dass sich das Gewicht der Gemeinden der zweiten Kategorie bei dieser Verteilung verringert.

B.5.1. Die « korrigierte Fläche » eines Gemeindegebiets wird berechnet, indem von der tatsächlichen Fläche dieses Gebiets die Fläche der in B.4. erwähnten statistischen Sektoren, die diese Gemeinde hat, abgezogen wird.

Die « korrigierte Fläche » des Gebiets einer Gemeinde, die keinen der in Artikel 2 Nr. 7 der Ordonnanz vom 27. Juli 2017 erwähnten statistischen Sektoren hat, entspricht somit immer der tatsächlichen Fläche dieses Gebiets, während die « korrigierte Fläche » des Gebiets einer Gemeinde, die mindestens einen statistischen Sektor dieser Art hat, immer geringer ist als die tatsächliche Fläche dieses Gebiets.

B.5.2. Der Wert der « korrigierten Fläche » des Gemeindegebiets wirkt sich auf die Höhe der Rechte aus, die die Gemeinde an dem Teil der allgemeinen Dotation an die Gemeinden, der aufgrund der « korrigierten Bevölkerungsdichte » verteilt werden muss, beanspruchen kann.

Aufgrund der in Artikel 6 Nr. 10 der Ordonnanz vom 27. Juli 2017 enthaltenen Regeln führt eine « korrigierte Fläche », die geringer ist als die tatsächliche Fläche, dazu, dass sich die betroffene Gemeinde in einer günstigeren Situation befindet als bei einer « korrigierten Fläche », die ihrer tatsächlichen Fläche entspricht, sowohl bei der Berechnung zur Bestimmung, welche

Gemeinden Anspruch auf einen Anteil an dem vorerwähnten Teil der Dotation haben, als auch bei der Berechnung der Höhe des Anteils der Gemeinden, die einen solchen Anspruch haben.

Eine geringere « korrigierte Fläche » des Gemeindegebiets als die tatsächliche Fläche des Gebiets hat nicht nur zur Folge, dass die Wahrscheinlichkeit für die Gemeinde steigt, zur Teilung des vorerwähnten Teils der Dotation zugelassen zu werden, sondern auch dass sich der Anteil der für diese Teilung zugelassenen Gemeinde erhöht (Artikel 6 Nr. 10 der Ordonnanz vom 27. Juli 2017).

B.5.3. Die Definition der « korrigierten Fläche » führt somit zu einem Behandlungsunterschied zwischen den zwei in B.4 beschriebenen Gemeindekategorien.

B.6.1. Aus der Überschrift der Anlage 1 der Ordonnanz vom 27. Juli 2017 in der durch Artikel 3 der Ordonnanz vom 24. Dezember 2021 ersetzten Fassung geht hervor, dass ein « statistischer Sektor » im Sinne der angefochtenen Gesetzesbestimmung die « kleinste von der Generaldirektion der Statistik und der Wirtschaftsinformation des Föderalen Öffentlichen Dienstes Wirtschaft, Kleine und Mittlere Betriebe, Mittelstand und Energie festgelegte Gebietsunterteilung » ist.

B.6.2. Die Stadtteile des « Monitorings der Stadtviertel » des Brüsseler Instituts für Statistik und Analyse setzen sich aus einem oder mehreren statistischen Sektoren zusammen. Sie wurden von « einem Zusammenschluss von Universitäten », der einen öffentlichen Bericht erstellt hat und dessen Arbeitsergebnis ebenfalls öffentlich ist, ausgearbeitet (*Parl. Dok.*, Parlament der Region Brüssel-Hauptstadt, 2016-2017, A-537/2, S. 29; *Parl. Dok.*, Vereinigte Versammlung der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, 2021-2022, B-100/1, S. 4). Jeder dieser so gebildeten 145 Stadtteile setzt sich aus einem oder mehreren statistischen Sektoren des Gebiets der Brüsseler Region zusammen.

B.7. Im Gegensatz zu dem Behandlungsunterschied, der auf dem Begriff « dünn besiedelter statistischer Sektor » beruhte, den es früher gab und über den im Entscheid Nr. 11/2021 geurteilt wurde, beruht der in B.4 beschriebene Behandlungsunterschied auf einem objektiven Kriterium.

B.8.1. Aus Artikel 6 Nr. 10 der Ordonnanz vom 27. Juli 2017 geht hervor, dass ein Teil der « allgemeinen Dotation an die Gemeinden zur Sicherstellung der allgemeinen Finanzierung der Gemeinden der Region Brüssel-Hauptstadt » den Gemeinden auf der Grundlage der Bevölkerungsdichte zugewiesen wird. Das ist einer von zehn Faktoren, die der Ordonnanzgeber berücksichtigt hat.

B.8.2. Was die Finanzierung und Zuschüsse für die Gemeinden betrifft, hat der Ordonnanzgeber einen breiten Ermessensspielraum. Der Gerichtshof darf die politische Entscheidung des Ordonnanzgebers nur missbilligen, wenn sich daraus ein Behandlungsunterschied ergibt, der offensichtlich unvernünftig ist.

Der Gerichtshof hat die globalen Gleichgewichtsverhältnisse bezüglich der gesamten Finanzierungsregelung und folglich den Umstand zu berücksichtigen, dass bestimmte Verteilungskriterien, die von der klagenden Gemeinde als diskriminierend empfunden werden, Bestandteil eines Finanzierungsmodells sind, das auf mehreren parallelen Verteilungsschlüsseln beruht. In einem solchen Fall kann es vorkommen, dass die konkrete Anwendung bestimmter Kriterien, gesondert betrachtet, für gewisse Gemeinden weniger günstig ausfällt. Die etwaige Nichtigerklärung eines Teils einer Gesamtregelung könnte alsdann eine Störung des Gleichgewichts zur Folge haben, die sich gegebenenfalls erst bei umfassender Betrachtung herausstellt (siehe Entscheid Nr. 121/2018 vom 4. Oktober 2018, B.8, ECLI:BE:GHCC:2018:ARR.121).

B.8.3. Die Bevölkerungsdichte eines Gebiets wird berechnet, indem die Anzahl der Personen, die in diesem Gebiet leben, durch dessen Fläche geteilt wird.

Die Bevölkerungsdichte, die für die Verteilung der allgemeinen Dotation an die Gemeinden berücksichtigt wird, wird jedoch unter Berücksichtigung der « korrigierten Fläche » des Gebiets der einzelnen Gemeinden berechnet, das heißt der tatsächlichen Fläche dieses Gebiets, von der die Fläche der statistischen Sektoren, deren Gesamtbevölkerung zum 1. Januar 2020 geringer als 20 Einwohner war, sowie die Fläche der statistischen Sektoren abgezogen wird, die zu einem Stadtteil gehören, der vom « Monitoring der Stadtviertel » des Brüsseler Instituts für Statistik und Analyse als « Friedhof », « Industrieviertel », « Bahnhofsviertel » oder « Park-, Teich-, Waldstadtteil » eingestuft ist.

B.8.4. Das Ziel, das mit diesem Abzug und der Berücksichtigung dieser sich daraus ergebenden « korrigierten Fläche » verfolgt wird, ist die « Nachbesserung der klassischen Bevölkerungsdichte, indem die tatsächliche Bevölkerungsdichte, die die Wohngebiete der verschiedenen Gemeinden kennzeichnet, gerechter abgebildet wird » (*Parl. Dok.*, Vereinigte Versammlung der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, 2021-2022, B-100/1, S. 3).

Indem die « korrigierte Fläche » herangezogen wird, können « die Gesamtflächen der Gemeinden korrigiert werden », indem aus diesen Flächen « die Fläche der statistischen Sektoren, die nicht als Wohngebiete angesehen werden können » herausgenommen wird (ebenda, SS. 3-4), nicht nur bei der Ermittlung der Gemeinden, die Anspruch auf den Anteil an der allgemeinen Dotation haben, der den Gemeinden vorbehalten ist, die die größte Bevölkerungsdichte aufweisen, sondern auch bei der Verteilung dieses Anteils auf die ausgewählten Gemeinden.

Um dieses « Korrekturziel » der Fläche der Gemeinden zu erreichen, « wurde entschieden, von der Fläche der Gemeinden die statistischen Sektoren mit weniger als 20 Einwohnern zum 1. Januar 2020 sowie die statistischen Sektoren auszunehmen, die zu Stadtteilen des ‘ Monitorings der Stadtviertel ’ des Brüsseler Instituts für Statistik und Analyse gehören, die als Friedhöfe, Industrieviertel, Bahnhofsviertel oder Park-, Teich-, Waldstadtteile erfasst sind » (ebenda, S. 4).

B.9.1. In Anbetracht dieses Ziels entbehrt es nicht einer vernünftigen Rechtfertigung, die « korrigierte Fläche » der einzelnen Gemeinden zu berechnen, indem von ihrer tatsächlichen Fläche die Gebietsteile abgezogen werden, die eine bestimmte Mindestanzahl an Einwohnern nicht haben, wie die statistischen Sektoren, deren Bevölkerung weniger als 20 Einwohner beträgt.

Wenn er den Begriff « dünn besiedelter statistischer Sektor », der nicht als ein Wohngebiet angesehen werden kann, auf der Grundlage objektiver Kriterien klarstellen will, kann der Ordonnanzgeber Grenzen ziehen und von Kategorien Gebrauch machen, die die unterschiedlichen finanziellen Bedürfnisse der lokalen Verwaltungen mit einem gewissen Grad der Annäherung ausdrücken.

B.9.2. Ebenso entbehrt es nicht einer vernünftigen Rechtfertigung, die « korrigierte Fläche » der einzelnen Gemeinden zu berechnen, indem von ihrer tatsächlichen Fläche die Gebietsteile abgezogen werden, die aus einem anderen Grund als Zahlen, insbesondere aufgrund ihrer Zweckbestimmung, nicht als Wohngebiete angesehen werden können. Dazu konnte sich der Ordonnanzgeber auf die verfügbaren statistischen und wissenschaftlichen Daten stützen. Daher können die statistischen Sektoren, die zu einem Stadtteil gehören, der vom « Monitoring der Stadtviertel » des Brüsseler Instituts für Statistik und Analyse als « Friedhof », « Industrieviertel », « Bahnhofsviertel » oder « Park-, Teich-, Waldstadtteil » eingestuft ist, generell, also unabhängig von der Anzahl der Einwohner der einzelnen Sektoren, bei der korrigierten Bevölkerungsdichte ausgenommen werden.

B.9.3. Da die korrigierte Bevölkerungsdichte nur einer von zehn Faktoren ist, die der Ordonnanzgeber berücksichtigt hat, und da dieser Anteil weniger als 15 Prozent der gesamten Dotation ausmacht, hat die angefochtene Bestimmung keine unverhältnismäßigen Folgen für die von dem angefochtenen Faktor nachteilig betroffenen Gemeinden.

B.10. Der Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 13. Juli 2023.

Der Kanzler,

Der Präsident,

N. Dupont

P. Nihoul